

Satzung des "Sportverein Esbeck e. V."

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Maßregelungen
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Abteilungen
- § 12 Vereinsrat
- § 13 Protokollierung der Beschlüsse
- § 14 Wahlen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 12. Juni 1927 in Esbeck gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Esbeck e. V." Der Verein hat seinen Sitz in Schöningen, Ortsteil Esbeck, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer 130185 eingetragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e. V. und in den zuständigen Landesfachverbänden.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar ins besonders durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Stand Sonntag 09.08.2015

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ferner dürfen durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, keine Personen bevorteilt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

6. Die Vereinsfarben sind blau-gelb.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2. Die Austrittserklärung ist ein Monat vor Quartalsende schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt erfolgt dann zum Quartalsende.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung des Vereinsrates, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

a) wegen Zahlungsrückstand mit den Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder bei groben unsportlichen Verhaltens oder

c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Vereinsrates, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis und
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Beschluss über die Maßregelung ist mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshaupt- Versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind zum Jahresanfang fällig. Beiträge, die nicht bis zum 01. April gezahlt sind, werden per Banklastschrift eingezogen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitgliedern, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, und den Abteilungsversammlungen jederzeit als Gast teilnehmen.

Stand Sonntag 09.08.2015

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder.

5. Für die Wahl eines Vereinsmitgliedes in den geschäftsführenden Vorstand ist eine mindestens zweijährige Vereinszugehörigkeit Voraussetzung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Vereinsrat.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, spätestens zehn Wochen nach Ende des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vierzehn Tagen mit entsprechender Tagesordnung ein zu berufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vierzehn Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand.

Stand Sonntag 09.08.2015

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Diese muss folgende Punkte enthalten

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen und Bestätigungen,
- e) Vorstellen und Beschluss über den Haushaltsvoranschlag
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- g) Verschiedenes.

6. Die Einladung erfolgt durch Aushang.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Anträge können von den Mitgliedern und den Vereinsorganen gestellt werden.

10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung genannt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstands-Sprecher eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn es dringlich ist. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus

1. dem Vorstand-Sprecher
2. dem Verwaltungs-Vorstand
stellvertretender Vorstand-Sprecher
3. dem Finanz-Vorstand
4. dem Liegenschafts-Vorstand

Stand Sonntag 09.08.2015

5. dem Schriftführenden-Vorstand

b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand den Abteilungsleitern und dem Jugendleiter

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen im Namen des Vereins können nur

durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen. Innerhalb des Vereins darf der stellvertretende

Vorstands-Sprecher seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorstands-Sprechers ausüben.

3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen sind öffentlich und werden von dem Vorstandssprecher geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstands-Sprechers ausschlaggebend. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er tagt nicht öffentlich und erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Je ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist den Abteilungen zugeordnet. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

6. a) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Anhörung des Vereinsrates, Vereinsordnungen zu beschließen und Beisitzer für bestimmte Aufgabenbereiche zu berufen. Die Bekanntmachung ist in den Vereinskästen mitzuteilen.

b) Beisitzer z.B. für die Aufgabenbereiche:

- Vereinsjugend (Jugendleiter)
- Geschäftszimmer
- Buchführung
- Mitgliederverwaltung
- Werbung/Sponsoring
- Vereinszeitung
- Vereinschronik
- Pflege Vereinshompae

Stand Sonntag 09.08.2015

- Presse / Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungen

c) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:

1. Geschäftsordnung
2. Finanz- und Kassenwesen

3. Ehrenordnung
4. Abteilungsordnungen
5. Jugendordnung
6. Nutzungsordnungen

§ 11 Abteilungen

1. Die Abteilungen wählen, bis auf den Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes, ihre Leitung selbst. Diese besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer sowie einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl der Abteilungsleiter bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Die Abteilungsversammlungen sind jeweils vor der Jahreshauptversammlung durchzuführen. Die Wahl und Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der §§ 7 und 9 der Satzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand.

3. Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig.

4. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf weitere Abteilungen bilden.

5. Bestehende Abteilungen sind:

- a) Ü35
- b) Senioren
- c) Fußball
- d) Tennis
- e) Jazz-Dance
- f) Tischtennis

Stand Sonntag 09.08.2015

- g) Leichtathletik
- h) Turnen

§ 12 Vereinsrat

Der Vereinsrat ist für Disziplinarmaßnahmen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern, den Mitgliedern und dem Verein zuständig. Außerdem ist er vor Beschluss oder Änderung von Vereinsordnungen und Berufung von Beisitzern zu hören. Bevor der Haushaltsvoranschlag der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgestellt wird, ist mit dem Vereinsrat darüber benehmen herzustellen. Der Vereinsrat besteht aus drei Personen, die mindestens 40 Jahre alt sind und dem Verein seit zehn Jahren als Mitglied angehören. Die Mitglieder des Vereinsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse ~~und der Jugend~~ und der Abteilungsversammlung ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Stand Sonntag 09.08.2015

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen , wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) zweidrittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder fordern.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei einer Vereinsauflösung keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten der Stadt Schöningen, Ortsteil Esbeck, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Die Satzung tritt am 09.08.2015 in Kraft.

Anmerkungen:

- 1) Vorstehende Satzung in der am 3.03.2002 geänderten Fassung

Stand Sonntag 09.08.2015

2) bis 31.07.2005 Eintragung beim AG Helmstedt VR 437; Änderung von Amts wegen

Stand Sonntag 09.08.2015